

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichung des Anzeigers
für das Erzgebirge ist
gesetzlich vorgeschrieben.
— Erscheint wöchentlich.
— Preis 10 Pf. —
— Druckerei: Auer-Druckerei
in Auer.

Veröffentlichung des Anzeigers
für das Erzgebirge ist
gesetzlich vorgeschrieben.
— Erscheint wöchentlich.
— Preis 10 Pf. —
— Druckerei: Auer-Druckerei
in Auer.

Telegramme: Erzgebirge Anzeiger. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Auer. Postfach-Nr. 1000

Nr. 158

Freitag, den 10. Juli 1931

26. Jahrgang

Notverordnung zur Garantiegemeinschaft

Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie

Berlin, 8. Juli. Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird, entsprechend der Anregung namhafter Träger des deutschen Wirtschaftslebens, folgendes verordnet:

§ 1.
Die Reichsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Anlehnung an die Vorschriften des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt 2, Seite 269) die danach aufbringungspflichtigen Unternehmer, deren Betriebsvermögen fünf Millionen Reichsmark übersteigt, anteilig zu verpflichten, die Haftung bis zum Gesamtbetrag von 500 Millionen Reichsmark für etwaige Ausfälle an Kreditgeschäften zu übernehmen, welche die Deutsche Goldkreditbank im Interesse der Aufrechterhaltung des deutschen Auslandskreditwesens tätigt.

Die Reichsregierung erläßt die näheren Vorschriften; sie kann mit der Durchführung treuhänderischer Aufgaben die Bank für deutsche Industriebankobligationen in Ergänzung der ihr in § 7 des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 124) zugewiesenen Aufgaben betrauen.

§ 2.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Reubed, 8. Juli 1931.

Der Reichspräsident (gez.) von Hindenburg. Der Reichskanzler (gez.) Dr. Brüning. Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsfinanzminister (gez.) Dietrich. Der Reichsminister des Innern (gez.) Dr. Wirth. Der Reichswirtschaftsminister, mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt (gez.) Trendelenburg, Staatssekretär.

Die Durchführung der Verordnung

Berlin, 8. Juli. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 wird verordnet:

§ 1. Die Unternehmer aufbringungspflichtiger Betriebe im Sinne des § 2 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt II Seite 269), deren Betriebsvermögen fünf Millionen Reichsmark übersteigt, haften anteilig bis zum Gesamtbetrag von 500 Millionen RM nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für etwaige Ausfälle aus Kreditgeschäften, welche die Deutsche Goldkreditbank im Interesse der Aufrechterhaltung des deutschen Auslandskreditwesens tätigt.

§ 2. I. Die Haftung tritt nur ein für Kreditgeschäfte, die innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 mit Zustimmung des in § 3 genannten Ausschusses abgeschlossen werden.

II. Die Haftung tritt nur ein, soweit eine Zwangsverfügung gegen den Schuldner ohne Erfolg versucht worden ist, oder soweit der in § 3 genannte Ausschuss die Unverbringlichkeit der Forderung feststellt.

§ 3. I. Der Reichsbankpräsident beruft im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Bank für deutsche Industriebankobligationen einen Ausschuss von sieben Mitgliedern, der als Vertretung der nach § 1 haftenden Unternehmer in den in § 2 Absatz I und II, § 4 Absatz I, § 5 Absatz I genannten Fällen mitzuwirken hat.

II. Der Ausschuss tagt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Deutschen Goldkreditbank, der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

III. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und kann darin die Möglichkeit von Stellvertretungen vorsehen. Die Auswählung der Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Reichsbankpräsidenten.

IV. Auf die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter finden die Vorschriften des § 5 des Gesetzes über die Deutsche Goldkreditbank in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1900 (Reichsgesetzblatt I Seite 517) entsprechende Anwendung.

V. Auf Verlangen von mindestens 100 Unternehmern, die zusammen mindestens 20 v. H. der Hafthomme von 500 Millionen RM vertreten, ist der Ausschuss von den nach § 1 haftenden Unternehmern neu zu wählen. Das Verfahren regelt der Reichswirtschaftsminister.

§ 4. I. Bemessungsgrundlage für die Haftung ist für ein Rechnungsjahr jeweils das der Aufbringungsumlage für dieses Rechnungsjahr zugrunde gelegte Betriebsvermögen. Sollte die Haftung bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, für das die Aufbringungsumlage erstmalig erhoben wird, noch nicht abgemindert sein, so ist Bemessungsgrundlage für ein Rechnungsjahr der jeweils auf den vorangehenden Feststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert oder in Ermangelung eines solchen der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes festzusetzende Wert des Betriebsvermögens.

II. Der Betrag, für den der einzelne Unternehmer gemäß § 1 auf Grund der sich aus Absatz I ergebenden Bemessungsgrundlage haftet, wird nach einem vom Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Ausschusses (§ 3) festzusetzenden Verteilungsschlüssel festgesetzt.

§ 5. I. Die Deutsche Goldkreditbank leistet jeweils zum 1. Januar und 1. Juli der Bank für deutsche Industriebankobligationen mit, ob und inwieweit Ausfälle eingetreten sind. Die Gesamtsomme wird nach einem Umlagegeschlüssel, den der Reichsfinanzminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Ausschusses (§ 3) auf der Grundlage der Haftungsbeiträge festsetzt, auf die haftenden Unternehmer umgelegt und von ihnen erhoben.

II. Die umgelegten Beiträge sind nach ihrer Erhebung an die Bank für deutsche Industriebankobligationen abzuführen, die aus ihnen der Deutschen Goldkreditbank die Ausfälle im Sinne des § 2 vergütet.

§ 6. Auf die Festlegung der Haftungsbeiträge (§ 4) und das Umlage- und Erhebungsverfahren zum Ersatz der Ausfälle (§ 5) finden, soweit sich nicht aus der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 und den dazu erlassenen Bestimmungen etwas anderes ergibt, die §§ 2 Absatz I—III, 4, 6—9, 14 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 und die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. Juli 1931.

Der Reichskanzler, gez. Brüning.
Der Reichswirtschaftsminister
mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt, gez. Trendelenburg,
Staatssekretär.
Der Reichsminister der Finanzen, gez. Dietrich.

Die Bedeutung der Notverordnung

Berlin, 8. Juli. In einer Pressekonferenz äußerte sich Reichsbankpräsident Dr. Luthner über die Bedeutung der von der Wirtschaft übernommenen Ausfallgarantie für die Deutsche Goldkreditbank. Er wies darauf hin, daß sich sowohl im In- als auch im Ausland gewisse Mißverständnisse über den Inhalt der großen Aktion gebildet hätten. Ein Hauptirrtum sei der, daß die Goldkreditbank mit der Ausfallgarantie über eine Kreditmöglichkeit von nur 500 Millionen RM zu verfügen habe. Wenn man die Größe einer Volkswirtschaft wie der deutschen berücksichtige und vor allem den Umfang der für sie notwendigen Auslandskredite in Betracht ziehe, dann könne man sich unmöglich mit einem Betrage von 500 Millionen RM als Ausdehnungsmöglichkeit für den Auslandskredit begnügen. Dr. Luthner betonte, daß es sich bei den 500 Millionen RM um eine Ausfallbürgschaft handle, die etwa mit dem Aktienkapital einer Bank zu vergleichen sei, deren Kreditmöglichkeiten sich natürlich nicht mit der Höhe ihres Aktienkapitals deckten. Ein Mehrfachen des Betrages der Ausfallbürgschaft mit 500 Millionen RM könne man als Kredit aufbauen, und das sei auch ein Hauptzweck der Aktion, weil es darauf ankomme, eine Entlastung auf dem Gebiete des Kredites zu schaffen, die mit einem zu geringen Kredit niemals bewirkt werden könne. Der aufzubauende Kredit müsse so groß sein, daß er jede auch noch so berechtigte Sorge über den Auslandskredit der deutschen Wirtschaft zu bannen in der Lage sei. Es komme nach außen in erster Linie darauf an, zu zeigen, daß es sich bei der Aktion um eine Maßnahme handle, die von der Volkswirtschaft im ganzen mit der Front zu den Auslandskrediten hin im Kampfe gegen den Devisenabzug ergriffen werde. Gegenüber bereits geäußerten Zweifeln, daß nunmehr alle Auslandskredite zu der Goldkreditbank als dem am besten fundierten Kreditinstitut gehen würden, erklärte Dr. Luthner, daß es an der richtigen Geschäftsführung der Goldkreditbank liege, die sozusagen dem privaten Kreditgeschäft eine wichtige Stütze leisten solle. Als Beweis für die Größe der Aktion, der bekanntlich etwa 1000 bedeutende Firmen der deutschen Wirtschaft zugestimmt haben, wies Dr. Luthner darauf hin, daß keine Firma, die darüber hinaus habe angesprochen werden können, abgelehnt habe. Die deutsche Wirtschaft wolle mit der Aktion zeigen, daß sie sich unter freiwilliger Einsetzung der größtmöglichen Kraftentfaltung rege, obgleich augenblicklich eine schwere Notlage auf ihr laste. Am Auslande liege es jetzt, seine Zustimmung zu dem neuen Kreditgedanken zu geben und in die Praxis umzusetzen. Die deutsche Wirtschaft beweise mit der von ihr vorgeschlagenen Aktion, daß sie von sich aus ihr Möglichstes tue, damit die Vertrauensgrundlage für Deutschland wieder hergestellt werde.

Darauf erläuterte Staatssekretär Trendelenburg die Durchführungsbestimmungen zur neuen Notverordnung, wobei er nochmals unterstrich, daß die Notverordnung lediglich

ein technisches Hilfsmittel sei, um das reiflos zur Durchführung zu bringen, was in den Besprechungen des Reichsbankpräsidenten mit den Wirtschaftsführern vereinbart worden sei. Dies sei auch in der Proklamation der Notverordnung zum Ausdruck gekommen, in der besonders auf die Anregung der Führer des deutschen Wirtschaftslebens hingewiesen wird. Die Reichsregierung sei überzeugt gewesen, daß es unmöglich gewesen sei, in so kurzer Zeit im Wege einer freien Vereinbarung zum Ziele zu kommen. Die Notverordnung selbst stelle eine Ermächtigung an die Reichsregierung dar. Die Durchführung der Notverordnung geschehe in enger Anlehnung an das Verfahren, das bei der Ausbringung der für die Ostpreußenhilfe auszubringenden Beiträge unter Einschaltung der Industrieobligationsbank angewendet werde. Die Verteilung erfolge nach dem Schlüssel aus den Beiträgen für die Ostpreußen pro rata der Betriebsvermögen. Somit werden auch die etwaigen Ausfälle in dem gleichen Verhältnis verteilt, so daß sie sich wie ein Zuschlag zu den Abgaben für die Ostpreußen auswirken würden. Dieses Verfahren sei das einfachste und praktischste. Die Industrieobligationsbank spiele dabei die treuhänderische Rolle, indem sie in Zusammenarbeit mit den Finanzämtern die Beiträge einzuziehen habe. Da die Führung der Geschäfte, die unter diesen Garantieklauseln fallen, ein Risiko darstelle, sei es notwendig gewesen, als Vertretung der Haftenden ein Premium einzusetzen, das aus dem Reichsbankpräsidenten und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Industrieobligationsbank besteht. Irgendwelche Bürgschaftsurkunden würden nicht ausgegeben.

Die 500-Millionen-Hilfsaktion der deutschen Wirtschaft

Beginn der Verhandlungen über die technische Durchführung

Berlin, 8. Juli. Die große Aktion der Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 500 Millionen Reichsmark zugunsten der Deutschen Goldkreditbank hat durch ihre bloße Bekanntgabe einen tiefen Eindruck im In- und Ausland gemacht. Besonders in englischen Finanzkreisen ist die Aktion sehr gut aufgenommen worden, und man rechnet damit, daß baldige positive Verhandlungen über die Aufnahme großer langfristiger Auslandskredite einsehen werden.

Wie wir erfahren, haben heute bereits, da die Aktion schnellstens durchgeführt werden soll, die Verhandlungen im Reichswirtschaftsministerium mit den in Frage kommenden Gremien begonnen. Zur Durchführung des Planes sind wichtige Maßnahmen auf gesetzgeberischem Wege notwendig. Auch diese Voraussetzungen sollen schnellstens geschaffen werden.

Beginn der Londoner Sachverständigenkonferenz am 17. Juli?

London, 8. Juli. Wie Reuter erfährt, wird damit gerechnet, daß die Sachverständigenkonferenz am 17. Juli in London zusammentreten werden.

Dr. Luthner fährt nach London

Berlin, 8. Juli. Nach einer Londoner Meldung des Berliner Tageblattes wird Reichsbankpräsident Dr. Luthner nach London fahren, um, wie es in der Meldung heißt, über eine neue größere Anleihe für die Reichsbank zu verhandeln. Man dürfe wohl sofort mit der Reise rechnen.

Amerika beteiligt sich an der technischen Konferenz

Washington, 8. Juli. Der stellvertretende Staatssekretär Castle erklärte heute, daß Amerika sich an der technischen Konferenz zur Regelung der Ausführung des Hoover-Planes in London beteiligen werde. Die amerikanischen Delegierten würden zwar hauptsächlich als Beobachter auftreten, gleichzeitig aber dafür sorgen, daß die Entscheidungen der europäischen Finanzexperten sich innerhalb des Rahmens des Hoover-Planes halten. Er hoffe, daß die Entscheidungen bald zuhande kämen, möglichst schon vor dem 15. d. M., damit der Hoover-Plan in Kraft sei, bevor die Zahlungen Deutschlands fertig wären.

Die Regierung der Vereinigten Staaten stelle mit Befriedigung fest, daß die Reichsregierung das Menschenmöglichste tue, um die Finanzlage zu bessern, insbesondere sei der heute genehmigte Garantieklausel der deutschen Banken und Industriebankobligationen ein sehr erfreuliches Zeichen. Ferner gab der stellvertretende Staatssekretär heute einen Kommentar zu seiner jüngsten öffentlichen Darstellung des Entwurfs des Hoover-Planes. Er erklärte, der Präsident habe unter anderem Plänen die teilweise Suspension der Reparations- und Kriegsschuldentilgung